B to B - Praxistools für Unternehmen und Freiberufler

knowNOW
TOOLS FOR BUSINESS SUCCESS

Gefährdungsbeurteilung Drehbank

UseNOW - TeachNOW - LearnNOW - FindNOW

- Sofort nutzbar: Auswählen - Anpassen - Anwenden
- In der Praxis erprobt und bewährt
- Im Tagesgeschäft sofort anwendbare Hilfsmittel
- Aktuell durch regelmäßige Updates

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Betriebs- / Arbeitsbereich: Fertigung / Drehbank:	Verantwortlicher / Vorgesetzter:	Bearbeitet / überarbeitet am: von:

Tätigkeit	**Gefährdung / Belastung / Beanspruchung**	**Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen**	**Schutzziele / Bezug; Weitere Info**	**Handlungs-bedarf ?**		**Notwendige Abhilfemaßnahmen**	
				ja	**nein**	**Wer**	**bis wann**
Bedienen kon-ventionelle Drehbank	Verletzungen durch Einziehen der Hände, Ärmel, Haare am Werkzeug oder am offenen Wellenende Verletzungen durch schlagendes, umlaufendes Stangenmaterial Schnittverletzung bei Säubern der Maschine Verletzung der Hände am Antrieb Augenverletzung durch wegfliegende Späne	- Schutzhaube, falls vorhanden benutzen - Haarnetz tragen, enganliegende Kleidung benutzen - Keine Handschuhe tragen - Umschlossenen Schutz über gesamte Länge verwenden (z. B. Rohr) - Spanhaken und Besen verwenden - Verkleidung wieder anbringen - Schutzbrille tragen	DGUV Information 209-005 (BGI 547) DGUV Regel 112-192 (BGR 192)				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Gefährdungsbeurteilung Drehbank

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmöglichkeit	Schutzziele / Betrieb / Weitere Info	Handlungsbedarf? ja	Handlungsbedarf? nein	Notwendige Abhilfemaßnahmen: Wer	Notwendige Abhilfemaßnahmen: bis wann
Bedienen konventionelle Drehbank	Hauterkrankung durch Kontakt mit Kühlschmierstoffen	- Hautkontakt so weit wie möglich vermeiden - Hautschutzplan erstellen - Regelmäßige Benutzung von Hautschutz- und Hautpflegemitteln	DGUV Information 209-022 (BGI 658) DGUV Regel 109-003 (BGR 143)				
		- Regelmäßige Überprüfung der KSS, (pH-Wert, Konzentration, Nitritgehalt)	Betriebs-anweisung erstellen!				
	Atemwegsbelastung durch Aerosole und Dämpfe von Kühlschmierstoffen	- Freie oder technische Lüftung vorsehen, evtl. Absaugeinrichtungen	DGUV Regel 112-191 (BGR 191)				
		- Schutzschuhe tragen	ArbSchG §12				
	Fußverletzung durch Herabfallen schwerer Teile	- Unterweisen der Mitarbeiter					
	Allgemeine Gefährdung im Betrieb und an Maschinen						

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Unterweisung	Schutzziele / Rechtsgrundlagen / Weitere Info	Handlungsbedarf? ja	Handlungsbedarf? nein	Notwendige Abhilfemaßnahmen Wer	Notwendige Abhilfemaßnahmen bis wann
Bedienen konventioneller Drehbank	Allgemeine psychische Belastungen	Faktoren aus der Arbeitsaufgabe oder der Arbeitsaufgabe, wie zum Beispiel unklare Handlungsspielräume, zu viel Verantwortung, mangelnde Qualifikation, emotionale Inanspruchnahme - Faktoren aus der Arbeitsorganisation, wie zum Beispiel Arbeitszeit, Arbeitsablauf, Kommunikation und Kooperation - Faktoren aufgrund der sozialen Beziehungen mit Kolleginnen / Kollegen sowie Vorgesetzten, wie z.B. Mobbing, destruktive Kritik, Uninformiertheit, usw.	§§ 5/6 ArbSchG EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben				
Bedienen konventioneller Drehbank	Spezifische psychische Belastungen	- Belastungsfaktoren aus der Arbeitsumgebung, wie zum Beispiel mangelnde Ergonomie am Arbeitsplatz oder [illegible] - Besondere Arbeitsformen ohne sozialen Austausch, Ängste durch Befristung des Arbeitsverhältnisses und Ähnliches	FI 0052 Fach-Information Gefährdungs-beurteilung psychische Belastung				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Gefährdungsbeurteilung Drehbank

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmaßnahmen	Schutzziele / Beurteilung / Weitere Info	Handlungsbedarf? ja	Handlungsbedarf? nein	Notwendige Abhilfemaßnahmen: Wer	Notwendige Abhilfemaßnahmen: bis wann
Bedienen konventionelle Drehbank	Gefährdungen für schwangere Frauen	- Ermittlung, ob Gefährdungen durch Umgestaltungsmaßnahmen nach Maßgabe des Mutterschutzgesetzes erforderlich sind und ob diese möglich bzw. zumutbar sind - Falls nein, Prüfung, ob alternative zumutbare Arbeitsplätze für schwangere Frauen verfügbar sind - Falls nein, Prüfung, ob für schwangere Frauen ein Beschäftigungsverbot für die betrachteten Arbeitsplätze zu verfügen ist	MuSchG § 9, Absatz 2 BGW 40-53-010 Mutterschutz Achtung: Dezidierte Gefährdungs-beurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes erforderlich				

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Tools for Success

Gefährdungsbeurteilung Drehbank

Tätigkeit	Gefährdung / Belastung / Beanspruchung	Mögliche Maßnahmen / Schutzmöglichkeit	Schutzziele / Rechtsgrundlagen / Weitere Info	Handlungsbedarf? ja	Handlungsbedarf? nein	Notwendige Abhilfemaßnahmen: Wer	Notwendige Abhilfemaßnahmen: bis wann
Bedienen konventionelle Drehbank	Besondere Gefährdungen durch technische Einrichtungen und Arbeitsmittel	Achtung: Bereits im Zuge der Beschaffung zu beurteilen! Zum Beispiel: - Prüfung auf Konformität mit dem Produktsicherheitsgesetz - Sicherheit der Zugehörigen Elemente (Futter, Reitstock, …) - Sicherheit, Belastbarkeit von Schutzeinrichtungen - usw. - Gefahr der Falschnutzung (bestimmungsgemäßer Gebrauch!) - Zustand der Arbeitsmittel (Instandhaltung sichergestellt?) - Prüffristen festgelegt und eingehalten?	BetrSichV § 3, §§ 4,5,6, 8 und 9, Anhang 1 "Beschaffung von Arbeitsmitteln" DGUV Regel 100-500 (BGR 500) BetrSichV § 10 BetrSichV § 14				

Hinweis: **Sie können über das Kontextmenü (rechte Maustaste) im Menü „Tabelle – Zeilen einfügen - Zeilen unterhalb“ weitere Zeilen für zusätzliche Gefährdungen einfügen. Die Tabellenüberschrift wird automatisch wiederholt.**

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter
www.know-now.de/join

Systematik der Nutzungsdauer, Benutzungsdruck zur Gefährdungsbeurteilung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5		Spalte 6	
Tätigkeit	**Gefährdung / Belastung Beanspruchung**	**Mögliche Maßnahmen Schutzmaßnahmen**	**Schutzziele / Bezug; Weitere Info**	**Handlungs -bedarf ?**		**Notwendige Abhilfemaßnahmen**	
				ja	**nein**	**Wer**	**bis wann**

Spalte 1:
Beschreibt die Tätigkeit des Fertigungsbereiches an Drehmaschinen. Sollten hier relevante Tätigkeiten hinzukommen, bitte ergänzen.

Spalte 2:
Beschreibt mögliche Gefährdungen, bzw. Belastungen und Beanspruchungen im Rahmen der Tätigkeiten.
Die wichtigsten allgemein vorhandenen Aspekte sind bereits erfasst. Bitte ergänzen Sie eventuelle spezifische Aspekte Ihres Bereiches.

Spalte 3:
Hier sind die denkbaren, möglichen Maßnahmen, bzw. gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen gelistet.

Spalte 4:
Enthält die Quellen der Forderungen und eventuelle weitere Informationen zu verfügbaren Hilfsmitteln.

Spalte 5:
Dient zur Dokumentation des Handlungsbedarfs, d.h. ob die Maßnahmen / Schutzmaßnahmen erforderlich sind, bzw. bereits umgesetzt sind.

Spalte 6:
Dient zur Dokumentation der Abhilfemaßnahmen, d.h. wer, bis wann die Aufgaben erledigen muss.
Sinnvollerweise sollte hierzu zusätzliche eine Aufgabenliste mit genauer Beschreibung der Maßnahmen geführt werden.

Das Bewertungsmodul muss bei Begehungen durch Behörden oder der Berufsgenossenschaft vorgelegen!

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

In dieser Vorlage zur Gefährdungsbeurteilung thematisierten Gesetze, Vorschriften und Informationen:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
Arbeitsstättenregeln (ASR)
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Mutterschutzgesetz (MuSchG)
DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

DGUV Information 209-005 - Handwerker (BGI 547)
DGUV Information 209-012 - Arbeitsschutz in Metallbetrieben (BGI 658)

BGI/GUV-I 8625 - Gefahrstoffe in Werkstätten

DGUV Regel 109-003 - Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen (BGR 143)
DGUV Regel 112-191 - Benutzung von Fuß- und Knieschutz (BGR 191)
DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (BGR 192)
DGUV Regel 100-500 - Betreiben von Arbeitsmitteln (Gesamtfassung) (BGR 500)

BGW 40-53-010 Mutterschutz

FI 0052 Fach-Information Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung

EN ISO 10075-1 Psychische Belastung und Beanspruchung im Berufsleben

Achtung, wichtiger Hinweis:
Die in dieser Vorlage dargestellten Gefährdungen bzw. Belastung / Beanspruchungen und die damit getroffene Auswahl an Gesetzestexten, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln, Informationen oder Grundsätzen, stellt eine beispielhafte Selektion dar und ist deshalb nicht für alle Situationen als vollständig zu betrachten. **Deshalb ersetzt diese Vorlage nicht die eigene Recherche des Anwenders!**

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter
www.know-now.de/join

Typische Bezugsquellen für Gesetze, Vorschriften und weiteren Informationen:

Das Bundesministerium der Justiz und für den Verbraucherschutz stellt hier nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet zum Herunterladen bereit:
http://www.gesetze-im-internet.de/

Die gesetzlichen Vorschriften, Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) sind unter der folgenden Adresse zum Download verfügbar:
http://publikationen.dguv.de/dguv/

Der Beuth Verlag verwaltet Normen und Regelwerke. Sie finden unter der folgenden Adresse nationale und internationale Normen sowie andere technische Regelwerke:
https://www.beuth.de

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bietet Ihnen den Zugang zu deren Publikationen oder auch den aktuellen Rechtstexten und technischen Regeln für den betrieblichen Arbeitsschutz in Deutschland. Dies umfasst insbesondere:

Gesetze und Verordnungen zum Technischen Arbeitsschutz
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Technischer-Arbeitsschutz/Technischer-Arbeitsschutz_node.html

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AMR/AMR.html

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html

Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html

Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html

Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TROS/TROS.html

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter
www.know-now.de/join

Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Gesetzestexte:
(Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

Das Arbeitsschutzgesetz regelt für alle beruflichen Tätigkeiten die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten sowie die Rechte der Beschäftigten und beinhaltet die Vorgaben zur Umsetzung und Anwendung des Arbeitsschutzes.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat die bei der Arbeit für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 10 - Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind.
(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen. Anzahl, Ausbildung und Ausrüstung der nach Satz 1 benannten Beschäftigten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen. Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs- oder Personalrat zu hören. Die Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt. Der Arbeitgeber kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auch selbst wahrnehmen, wenn er über die nach Satz 2 erforderliche Ausbildung und Ausrüstung verfügt.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

§ 12 - Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie sowie bei Änderungen der Arbeitsumgebung erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der bisherigen Tätigkeit der Arbeitnehmer vorzunehmen, die ihm ein Verleiher überlassen hat. Er hat sich zu vergewissern, dass diese Arbeitnehmer die Anforderungen erfüllen, die ihre Tätigkeit erfordert. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

Den Gesetzestext zum Arbeitsschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/

Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG

Die wichtigen Regelungen zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation sind im Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) getroffen. Das Arbeitssicherheitsgesetz erstreckt sich auf die Pflichten des Arbeitgebers zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit und definiert deren Aufgaben und betriebliche Position. Die genannten Stellen sollen eine fachkundige Beratung der Arbeitgeber sicherstellen. Die wesentliche Forderung des Arbeitssicherheitsgesetzes ist die betriebliche Zusammenarbeit aller Verantwortlichen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung.

Den Gesetzestext zum Arbeitssicherheitsgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
https://www.gesetze-im-internet.de/asig/

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Arbeitsstättenverordnung - ArbStätt

Die Arbeitsstättenverordnung legt fest, was der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten zu beachten hat. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass von der Arbeitsstätte keine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeht und verbliebene Gefährdungen soweit wie möglich reduziert werden.

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

ArbStättV, § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

(4) Verkehrswege müssen so angelegt sein und bestimmungsgemäß benutzt werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Er hat Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Rettungsplan ist in geeigneter Weise in Arbeitsräumen auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.

Den vollständigen Gesetzestext zur Arbeitsstättenverordnung in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
http://www.gesetze-im-internet.de/arbstaettv_2004/

Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln), die vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) aufgestellt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gemacht werden, konkretisiert.
Die bisher veröffentlichten Arbeitsstättenregeln sowie Empfehlungen des ASTA für weitere Maßnahmen stehen auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in der aktuellsten Version zum Herunterladen bereit:
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR.html

Hinweis:
Weiterhin finden Sie dort eine Übersicht Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) und zum Vergleich zugehörige abgelöste Arbeitsstätten-Richtlinien zur alten Arbeitsstättenverordnung von 1975 zum Herunterladen:
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-Uebersicht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Diese Verordnung soll arbeitsmedizinische Vorsorge in Unternehmen lenken, Erkrankungen und Verletzungen von Beschäftigten frühzeitig erkennen und die körperliche und psychische Belastung am Arbeitsplatz minimieren. Die Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge bildet damit die rechtliche Grundlage für alle Aspekte der betrieblichen Gesundheitsvorsorge.

Den vollständigen Gesetzestext zur Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV

Die Betriebssicherheitsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln) greift bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber und der Verwendung der Arbeitsmittel durch die Mitarbeiter sowie bei der Errichtung sowie dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.
Überwachungsbedürftige Anlagen sind solche, von denen spezielle Gefährdungen ausgehen, z. B. Druckbehälteranlagen, Anlagen mit explosiven Stoffen, Feuerlöscher.
Durch die Betriebssicherheitsverordnung wurde die EU-Richtlinie 2009/104/EG in nationales Recht umgesetzt.

Die Betriebssicherheitsverordnung enthält ein Schutzkonzept, das auf alle Arbeitsmittel gleichermaßen und vor allem verbindlich ausgerichtet ist.

Stellt ein Arbeitgeber Arbeitsmittel bereit, muss dieser die jeweiligen Gefährdungen ermitteln und beurteilen. Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit verwendet werden. Bereits bei der Neuanschaffung von Arbeitsmitteln muss der Arbeitgeber mithilfe der Gefährdungsbeurteilung der Logik

„Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen = Betriebssicherheit“ folgen:

- Sind die Arbeitsmittel für die geplante Verwendung geeignet?
- Verfügen die Arbeitsmittel über eine ausreichende Sicherheit?
- Welche betrieblichen Schutzmaßnahmen sind ggf. erforderlich?

Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens umfassen:

- Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- erforderliche Schutzmaßnahmen,
- Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen des Standes der Technik,
- Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen mit dem Ergebnis der Wirksamkeitskontrolle,
- Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Prüfnachweise kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form erfolgen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen ebenfalls einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen werden. Darüber hinaus müssen sie vor Inbetriebnahme sowie danach in regelmäßigen Intervallen durch befähigte Personen auf Einhaltung konkreter Prüfvorschriften, die bei der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen zu beachten sind. Die Prüfungsintervalle bestimmen sich nach der Art der Anlage.
Bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen für Arbeitsmittel und der Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen sind die technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) heranzuziehen
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Mutterschutzgesetz - MuSchG

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) soll werdende Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, schützen. Hierzu enthält es wichtige Regelungen zu den Rechten und Pflichten, zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz während Schwangerschaft und Stillzeit (Beschäftigungsverbote, Arbeitszeit, Arbeitsschutzbestimmungen), zum Kündigungsschutz sowie zu etwaigen Mutterschaftsleistungen.

Durch die Mitte 2018 in Kraft getretene Novelle des MuSchG müssen Arbeitgeber müssen nun dafür sorgen, dass Gefährdungen für schwangere oder stillende Frauen für jede betriebliche Tätigkeit - unabhängig davon, ob diese aktuell durch schwangere oder stillende Frauen ausgeübt wird oder ob im Betrieb überhaupt weibliche Mitarbeiter gibt - abgeschätzt und beurteilt werden:

§ 9 Gefährdung; Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen

(1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit
1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.
Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
(2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.
(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat.

Den vollständigen Gesetzestext zum Mutterschutzgesetz in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der juris GmbH:
http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Grundlegende, übergreifend wichtige und relevante Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung: (Die zitierten Texte geben den Stand 2018 wieder)

DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention

Die DGUV Vorschrift 1 beschreibt die Präventions- und Erste-Hilfe-Aufgaben als wesentlichen Anforderungen, die ein Unternehmer im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zu beachten hat. Sie richtet sich an die Pflichten des Unternehmers, der die Gesamtverantwortung trägt. Angesprochen werden unter anderem Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Dokumentation sowie Befähigung des Personals für die auszuführenden Tätigkeiten. Geregelt werden jedoch auch Pflichten der Versicherten. Diese müssen zur Sicherheit und Gesundheit beitragen sowie alle Personen, die von ihrem Handeln betroffen sind.
Zusätzlich enthält die Vorschrift Vorgaben zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes, zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie zu Sicherheitsbeauftragten, zu Maßnahmen bei besonderen Gefahren, zu Erster Hilfe und zur Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung.

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29 Bereitstellung
(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung Versicherten anzuhören.
(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel und nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die vor dem 1. Juli 1995 erworben wurden, sofern sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

§ 30 Benutzung
(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend den [illegible] Benutzungsdauern und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.
(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß [illegible] zu benutzen und [illegible] festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31 Besondere Unterweisung
Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Abs. 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter
www.know-now.de/join

Den vollständigen Text der „DGUV Vorschrift 1 - Grundsätze der Prävention“ in der aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: https://publikationen.dguv.de

DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit stellt eine für die Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand einheitliche und allgemeine Vorgabe zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) dar. Die Vorschrift beschreibt neben der erforderlichen Fachkunde vor allem die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie mögliche Betreuungsmodelle. Die einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Betriebe und Verwaltungen bei der für die jeweilige Branche praxisgerechten Umsetzung der DGUV Vorschrift.

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 2 - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: https://publikationen.dguv.de

DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ bezieht sich auf die Sicherheit und regelmäßige Überprüfung von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen. Der Unternehmer muss dafür Sorge tragen, dass elektrische Betriebsmittel und Anlagen in einwandfreiem Zustand sind. Dies bezieht sich bereits auf die erste Inbetriebnahme. Es muss gewährleistet sein, dass diese fachgerecht durchgeführt wurde, so dass auch hier keine Gefahr für Mitarbeiter im direkten Umfeld besteht. Im Zuge der Nutzung müssen Unternehmen darauf achten, dass die Anlagen und Betriebsmittel ordnungsgemäß intakt sind und den gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Deshalb ist der Unternehmer verpflichtet die Betriebsmittel und Anlagen regelmäßig auf Unversehrtheit und fachgerechte Installation überprüfen zu lassen.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?
... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:
Registrieren und downloaden!

Den vollständigen Text der jeweiligen Versionen der „DGUV Vorschrift 3 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der einzelnen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger in der jeweils aktuellsten Version finden Sie im Internet auf den Seiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) unter der Rubrik „Regelwerke“ / „Vorschriften“: https://publikationen.dguv.de

Hinweis:
Zu dieser Vorschrift ist eine Durchführungsanweisung verfügbar, die im Internet auf den Seiten der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) zum Herunterladen bereitgestellt wurde:
https://publikationen.dguv.de/dguv/xparts/documents/vorschrift3da.pdf

Ihr Vorteil als Know-NOW User:

- Freie Nutzung kostenloser Tools und Experten-Links
- Einrichtung und Nutzung eines Prepay-Kontos
- Einsparungen durch attraktive Bonusprogramme

Kostenlos und unverbindlich registrieren unter

www.know-now.de/join

Hinweis zum Unterschied DGUV Vorschrift 3 und 4:
Der Unterschied zwischen Vorschrift 3 und 4 ist, dass die Vorschrift 4 nur für öffentliche Einrichtungen und Betriebe, die unter die UVV fallen, Vorschrift 3 ist von allen anderen Unternehmen anzuwenden.

Achtung geänderte Systematik des Regelwerks der Unfallversicherung!

Die gesetzliche Unfallversicherung hat ihre Regeln und Vorschriften neu geordnet. Die bisherigen Bezeichnungen BGV, GUV, BGR, GUV-R, BGI, GUV-I, BGG, GUV-G werden durch neue Kurzzeichen abgelöst. Die Schriften werden nun vielmehr in vier Kategorien eingeteilt:

- DGUV Vorschriften,
- DGUV Regeln,
- DGUV Informationen und
- DGUV Grundsätze.

Ergänzend hierzu wird auch die Nummernsystematik neu geordnet. Jede Publikation des “Vorschriften und Regelwerks der DGUV” erhält eine eigene mehrstellige Kennzahl in den nachfolgend dargestellten Zahlenbereichen:

- 1-99 = DGUV Vorschrift,
- 100 - 199 = DGUV Regel,
- 200 - 299 = DGUV Information,
- > 300 = DGUV Grundsatz.

Gedruckte Exemplare werden bis zur Erarbeitung einer neuen Fassung noch mit bisheriger Nummer ausgeliefert.

Eine täglich aktualisierte Darstellung der bisherigen und neuen Nummern können Sie in der hier hinterlegten Übersichtsliste einsehen:
publikationen.dguv.de/dguv/DGUV_Regelwerk/DGUV_Regelwerk.xls

Die Tabelle im Format MS Excel ist so strukturiert, dass der neuen Nummer die bisherige Nummer, weitere bisherige Nummern und der aktuelle Titel gegenübergestellt sind.

Sie möchten sich über dieses und weitere Tools informieren?

... nutzen Sie unseren Tool-Online-Shop:

Registrieren und downloaden!

Hinweise zur Anpassung des Dokumentes an die Organisation:

Um das Tool an Ihre Dokumentenstruktur anzupassen, gehen Sie (hier am Beispiel der Version MS Office 2010 dargestellt) bitte folgendermaßen vor:

1. Aktivieren Sie in der Leiste „Start“, Gruppe „Absatz“ das Symbol „Alle anzeigen“. Alternativ können Sie in der Leiste „Datei“ auf „Optionen“ klicken, im sich öffnenden Fenster „Anzeige“ auswählen und das Häkchen bei „alle Formatierungszeichen anzeigen“ setzen.
2. Löschen Sie nun zuerst das Textfeld mit dem Titel und danach die Grafik, indem Sie diese Objekte jeweils markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
3. Danach löschen Sie den verbliebenen Abschnittswechsel (oben), indem Sie diesen markieren und ebenfalls die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
4. Mittels „Doppelklick“ auf die Kopf- oder Fußzeile können Sie diese nun öffnen und die Texte und deren Formatierungen entsprechend Ihren Wünschen gestalten.
5. Löschen Sie das Kopfzeilen-Logo wie vorher, indem Sie dieses markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
6. Ein neues Logo fügen Sie ein, indem Sie in der Leiste „Einfügen“, Gruppe „Illustrationen“ auf das Icon „Grafik“ klicken und Ihre Datei auswählen.
7. Diese Hinweisseite entfernen Sie, indem Sie (ab dem letzten Seitenumbruch) alles markieren und die Entfernen-Taste (Entf) betätigen.
8. Das Dokument ist im Kompatibilitätsmodus (*.doc) zu vorherigen Office-Versionen gespeichert. In der Leiste „Datei“, können Sie das Dokument durch Betätigen der Schaltfläche „Konvertieren“ in das aktuelle Format *.docx umspeichern.

Nutzungsbedingungen von Fachinformationen:

(1) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet der Lizenzgeber. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen.
(2) Für Garantien haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.
(3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
(4) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen des Lizenzvertrags nicht gerechnet werden musste.
(5) Für Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur, soweit dieser auch bei der Sorgfaltspflicht entsprechender Datensicherung entstanden wäre.
(6) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer sowie für sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen.
(7) Der Lizenzgeber haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg des Einsatzes der Tools oder Trainings.
(8) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.